

## **S a t z u n g**

### über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 16.06.2011 (1. Änderung 22.08.2013, 2. Änderung 28.05.2015) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Spiekeroog ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Der Bereich der geschlossenen Ortslage im Sinne des Satzes 1 dieser Verordnung wird begrenzt
  - nördlich bis zu den Kreuzungen Up de Dünen / Wittdün 3, Noorderpad / Noordertün, Lütt Slurpad / Slurpad sowie bis Tranpad 19
  - südlich bis zur Kreuzung Wüppspoor / Deichbefestigungsweg
  - östlich bis zu den Kreuzungen Süderloog / Hellerpad und Friederikenweg / Ostend
  - westlich bis zur Kreuzung Westerloog / Gartenweg
2. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräuter sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege (einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, § 41 Abs. 5 Nr. 5 StVO) und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nach Maßgabe der folgenden Einzelbestimmungen und der vom Rat zu beschließenden Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Spiekeroog.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

1. Alle Aufgaben der Straßenreinigung werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
2. Absatz 1 gilt nicht, soweit die Gemeinde Spiekeroog die Straßenreinigung als öffentliche

## Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

Einrichtung betreibt.

3. Die in Absatz 1 übertragene Straßenreinigungspflicht wird insoweit eingegrenzt, als dass die Gemeinde Spiekeroog für den Winterdienst und die Straßenreinigung in den Monaten November bis März zuständig ist.

### **§ 3** **Straßenreinigung**

1. Die Gemeinde Spiekeroog betreibt für den Bereich der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Spiekeroog einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

Für welche gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze die Einrichtung der gemeindlichen Straßenreinigung gilt, ist in einem Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festzulegen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Straßenverzeichnisses sind vom Bürgermeister vorzunehmen und ortsüblich bekannt zu machen.

2. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Spiekeroog für die im Absatz 1 genannten Straßen, Wege und Plätze umfasst:
  - die Schneeräumung auf der Fahrbahn -Rinnsteine sind ausgenommen-
  - das Bestreuen der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte.
  - Erste Reinigung der Fahrbahnen nach Tauwetter mit Beseitigung des Streuguts
3. Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Spiekeroog Gebühren nach der besonderen Gebührenordnung.

### **§ 4** **Übertragung von Reinigungsaufgaben auf den Grundstückseigentümer**

1. Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet werden folgende Reinigungsaufgaben den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
  - die Reinigung der Gehwege (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege, Straßengräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
  - die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege),
  - bei Tauwetter die Freihaltung der Rinnsteine und Einlaufschächte von Schnee und Eis.
  - Reinigung der Fahrbahnen, ausgenommen der Regelung des § 3 Nr. 2
2. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg (einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege), Radwege oder von der Fahrbahn getrennt sind.

## Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

3. Den Eigentümern der in den vorgenannten Absätzen aufgeführten Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
4. Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde Spiekeroog ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### § 5

#### **Eigentumsübergang**

Soweit die Gemeinde Spiekeroog die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Straßen aufgelesen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

### § 6

#### **Zwangsverfahren**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 NGO in der zur Zeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 4 dieser Satzung seiner Verpflichtung zur Straßenreinigung oder seiner Streupflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

### § 7

#### **Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Spiekeroog geregelt.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Inselgemeinde Spiekeroog vom 01.12.1982 außer Kraft.

## Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

Fiegenheim  
(Bürgermeister)